

1. Änderung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Flurstück 131 der Gemarkung Schlößchen“

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung (SachsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg am 29.09.2025 folgende 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB erlassen:

Bestandteil der Satzung sind die nachfolgenden textlichen Festsetzungen:

1. Geltungsbereich

Diese 1. Änderung gilt für den räumlichen Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes „Wohnbebauung Flurstück 131 der Gemarkung Schlößchen“, welcher am 08.11.2022 in Kraft getreten ist.

2. Geänderte Festsetzungen

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unter Nr. 9 (Äußere Gestaltung baulicher Anlagen) werden wie folgt geändert:

Gestaltung der Dachform und Dachdeckung

- Alle Dachflächen der Hauptgebäude sind als Sattel-, Walm-, Pult- oder Flachdächer auszubilden.
- Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig. Sie sind zu einheitlich geordneten Elementen zusammenzufassen.

Amtsberg, den 14.10.2025



Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg hat in seiner Sitzung am 19.05.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.07.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

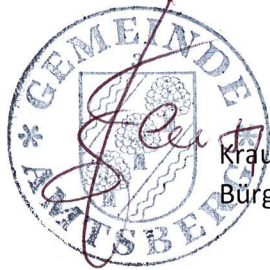
Amtsberg, den 14.10.2025



Krause
Bürgermeister

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg hat in seiner Sitzung am 19.05.2025 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Öffentlichkeitsbeteiligung und nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Behördenbeteiligung bestimmt.

Amtsberg, den 14.10.2025



Krause
Bürgermeister

3. Der Inhalt der Bekanntmachung und der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung wurden in der Zeit vom 14.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025 nach § 2 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde (www.amtsberg.eu) sowie auf dem Zentralen Internetportal des Landes Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) veröffentlicht. Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet wurden die Unterlagen im o.g. Zeitraum durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt. Während dieser Veröffentlichungsfrist konnten von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

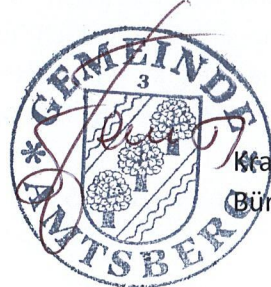
Amtsberg, den 14.10.2025



Krause
Bürgermeister

4. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit E-Mail vom 09.07.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

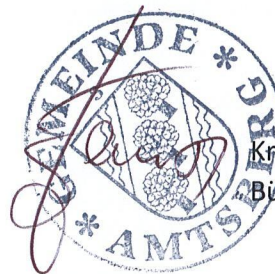
Amtsberg, den 14.10.2025



Krause
Bürgermeister

5. Der Gemeinderat hat die zum Entwurf vorgebrachten Stellungnahmen am 29.09.2025 abschließend abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

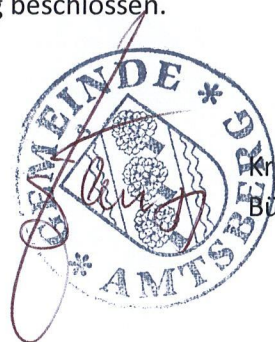
Amtsberg, den 14.10.2025



Krause
Bürgermeister

6. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, wurde am 29.09.2025 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Amtsberg, den 14.10.2025



Krause
Bürgermeister

7. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Amtsberg, den 14.10.2025



Krause
Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung nach § 13 BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann, sind am 20.10.2025 im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Nr. 15/2025 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung

ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach § 44 BauGB hingewiesen worden. Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die Bebauungsplanänderung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Amtsberg, den 20.10.2025

Krause
Bürgermeister